

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

### Lokalblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lützen, Mohorn, Kunzig, Neufirchen, Nutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pörsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsen, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach b. Mohorn, Seeligsdorf, Spechtshausen, Taubenschim, Unfersdorf, Weistropf, Wilsberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro viergespaltene Corpuzzelle.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 152.

Dienstag, den 25. Dezember, 1. Weihnachtsfeiertag 1900.

58. Jahrg.

## Weihnachten!

Weihnachten ist's abermals, Weihnachten, dies herrliche christliche Fest wenigstens in deutschen Landen! Umflossen vom Glanze der Poesie, umhüllt vom Zauber frommer Sage wie kein anderes deutsches Fest, zieht Weihnachten bei uns ein, als verjüngte Auflage des uralten heidnisch-germanischen Julfestes, aus dessen grauer Vergangenheit ja noch heute so manche Sitten und Bräuche unser deutsches Weihnachtsfest anmutig umranken. Aber wenn auch so manche Neuzerlichkeiten von demselben noch zurückgehen in die Zeit des Festes der Wintersonnenwende unserer heidnischen Vordadern, so unterscheidet es sich doch in seinem ganzen Kern und Wesen gewaltig von dem Weihnachten des alten Germanenthums, ist doch Weihnachten für uns vor Allem das hehre Fest der Geburt des Herrn und Heilands, und in diesem hohen, heiligen Sinne feiert daher die gesamte christliche Welt schon seit langen Jahrhunderten ihr gemeinsames Weihnachten. Und das christliche Weihnachtsfest ist zudem getragen und verklärt vom Geiste jener Milde, Liebe und Versöhnung, jener Barmherzigkeit und Milde, welche der göttliche Stifter der christlichen Religion bei seinem Erdenwallen immer und immer wieder predigte und lehrte, und durch welche Eigenschaften schließlich die Lehre des „großen Nazareners“ über das Heidenthum wie über das Judenthum und den Islam triumphirte, so zur wahren eigentlichen Weltreligion wurde! Aber unser deutsches Weihnachten haben wir Deutsche allerdings allein, nicht einmal bei den anderen germanischen Völkern ist Weihnachten, abgesehen von seinem religiösen Charakter, dergestalt eine Familienfeier voll Innigkeit, voll häuslicher Gemüthlichkeit und glückseliger Fröhlichkeit geworden, wie es im deutschen Vaterlande der Fall ist, während zugleich unsere deutsche Weihnachtsfeier von jahrtausendalten Gebräuchen sinnig umrahmt wird, als deren bedeutungsvollster und schönster stets erneut der lichterflammenbe, reichgezierte Tannenbaum oder Fichtenbaum erscheint.



Nicht immer jedoch decken sich die friedeliebenden, beseligenden Eigenheiten des Weihnachtsfestes mit dem Gange des öffentlichen Lebens, nicht immer entsprechen die Stille und das Glück der weihnachtlichen Feiern dem Stande der öffentlichen Begebenheiten und namentlich der Weltpolitik sondern nur zu häufig drohen Stürme von außen die Ruhe der Weihnachtswoche im Hasten des täglichen Daseins zu beeinträchtigen. Auch diesmal bleibt unser deutsches Weihnachten nicht ganz unberührt vom unaufhörlich fluthenden Strome der Feiternisse, tausende von Deutschlands Söhnen sind auf des Kaisers Befehl nach dem fernen Osten gezogen, um dort die Interessen, die Ehre und das Ansehen ihres Vaterlandes zu schützen, und nicht wenige von ihnen haben am Heiße bereits mit ihrem Blute die treue Ausübung der Pflichten gegen Kaiser und Reich besiegelt. Wohl, tausende von Meilen von der Heimath entfernt, müssen die deutschen Hinauskämpfer das schönste heimathliche Fest inmitten der Wirnisse eines seltsamen Krieges, unter mannichfachen Entbehrungen und Mühsalen, stetig bedroht von einem grausamen und heimtückischen Feind, begehen, und so sei ihnen denn der innige Weihnachtswunsch gesendet, daß wenigstens der Lohn für ihre Tapferkeit und die erduldeten Beschwerden nicht ausbleiben, daß die kriegerische Mission, zu deren Erfüllung sie ausgesandt wurden, ihre Früchte tragen möge. Und noch ein anderer weihnachtspolitischer Wunsch durchzittert gewiß tausende und aber tausende deutscher Herzen, derjenige, daß der Riesenkampf, den ein uns Deutschen rassenverwandtes kleines Volk im Süden Afrikas gegen die britische Weltmacht noch immer mannhaft weiterkämpft, endlich doch noch jenen Ausgang finden möge, wie er der unvergänglichen Gerechtigkeit im Völkerverleben entsprechen würde; möge dem wackeren Boerenstamme, dessen ehrwürdigen ersten Repräsentanten ganz Deutschland vor Kurzem im Weste zuzubehelte, ein wahres politisches Weihnachten, die Erhaltung seiner nationalen Freiheit, beschieden sein!

### Zwangsinnung für das Mülerei-Gewerbe betreffend.

Von den Mühlenbesitzern im Amtsgerichtsbezirke Wilsdruff ist beantragt worden, anzunehmen, daß innerhalb des Bezirkes des Amtsgerichtes Wilsdruff, sowie aus den Orten Pörsdorf, Mohorn mit Gruna und Wunschwitz sämtliche Gewerbetreibenden, welche das Mülerei-Gewerbe ausüben, der neu zu errichtenden Mülerei-Innung angehören müssen.

Von der Königl. Kreisshauptmannschaft Dresden mit der kommissarischen Vorbereitung deren Entschließung beauftragt, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Aeußerungen für oder gegen die Errichtung dieser Zwangsinnung schriftlich oder mündlich in der Zeit vom 2. bis 12. nächsten Monats hier abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Erklärung kann während des angegebenen Zeit-

raumes werktätlich von 9 bis 12 Uhr in den Diensträumen der Königl. Amtshauptmannschaft Meissen erfolgen.

Es werden hierdurch alle Handwerker, welche in dem obengenannten Bezirke das Mülerei-Gewerbe betreiben, zur Abgabe ihrer Aeußerung mit dem Bemerkten aufgefordert, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind.

Bei Entscheidung der Frage, ob die Mehrheit der Beteiligten zustimmt, werden nur die innerhalb des behördlich geordneten Verfahrens und Zeitraumes hier eingegangenen Aeußerungen für oder gegen die Zwangsinnung gezählt werden, und es wird demnach von Erlaß der Zwangsverfügung auch dann abzusehen sein, wenn auf die gegenwärtige Bekanntmachung innerhalb der gestellten Frist Aeußerungen Beteiligter überhaupt nicht eingehen.

Meissen, den 19. Dezember 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
von Schroeter.

Schreiber.

Nr. 4931A.